

# RUNDSCHREIBEN

INFORMATIONEN FÜR MITGLIEDSUNTERNEHMEN DES DBFK SÜDOST e.V.

**Gebührenerhöhungen zum 01.08.2023**

**06.07.2023**

**Beitritt bis 21.07.2023 notwendig!**

Mit diesem Rundschreiben versenden wir zunächst nur die SGB XI-Verträge! Die HKP-Verträge folgen in den nächsten Tagen.

## Inhalt

1	Neue Vereinbarungen.....	2
2	Was ist zu tun? .....	2
3	Wer muss die Inflationsausgleichsprämie bezahlen? .....	3
3.1	Anwender regionales Durchschnittsentgelt .....	3
3.2	Anlehner an Tarifvertrag oder AVR .....	3
4	Welche Erhöhungen gibt es? .....	5
4.1	SGB XI - Vergütung von Pflegesachleistungen gemäß § 36 SGB XI .....	5
4.2	SGB V - Gebühren für Leistungen der häuslichen Krankenpflege § 37 SGB V .....	5
5	Weitere Änderung im SGB XI Vertrag .....	6
6	Informationsveranstaltungen zu den Verträgen.....	7

## Zoom-Infoveranstaltungen

am: **10.07.2023 15.00 bis 16.00 Uhr**

<https://us06web.zoom.us/j/85895922994?pwd=cGJ5dTE0ZEtSWVZLRjRrcUR2cksxUT09>

Meeting-ID: 858 9592 2994

Kenncode: 715364

am **12.07.2023 16.00 bis 17.00 Uhr**

<https://us06web.zoom.us/j/84395174669?pwd=ZGFPMW40eVY4bHBha01qVXVpcUQ3QT09>

Meeting-ID: 843 9517 4669

Kenncode: 999517

## 1 Neue Vereinbarungen

Nach zähen Verhandlungen gibt es nun einen Abschluss mit neuer Vergütung ab dem 01.08.2023. **Dieser ist aber in der ersten Stufe an die Auszahlung der steuerfreien Inflationsausgleichsprämie an die Mitarbeitenden gebunden.** Wenn Sie als Anwender des regionalen durchschnittlichen Entgelts diese Prämie nicht ausbezahlen, ist ein Beitritt erst mit der zweiten Stufe zum 01.04.2024 möglich. Bei Tarif und AVR-Anlehnern ist die Inflationsausgleichszahlung unterschiedlich geregelt (**Erläuterung unter Punkt 3**).

### Grundlage

Mit dem Vertrag und Beitritt zum **01.01.2023** (SGB XI: AC/TK 36 02 36 02 608 und HKP: AC/TK 32 02 608) hatten wir für Sie eine **Abschlagszahlung von 4 Prozent** auf das Ergebnis der nun auf Basis des TVöDs erfolgten Verhandlung vereinbart.

Diese basierte auf der Annahme, dass die Erhöhung des TVöD, der als Verhandlungsgrundlage dient) höher ausfallen wird. Nun gibt es aber für 2023 eine „Nullrunde“, erst ab März 2024 werden die Gehälter erhöht. Stattdessen wurde von den Tarifpartnern die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie von insgesamt 3.000 € an die Mitarbeitenden vereinbart. Diese steuer- und sozialversicherungsfreie Prämie ermöglicht der Gesetzgeber bis Ende 2024.

Da die Erhöhungen in der ersten Stufe von 7,41 % (SGB XI) und 7,98 % (HKP) nur auf dieser Prämie beruhen, **bestehen die Kostenträger darauf, dass diese Erhöhung auch in Form der Prämie an die Mitarbeitenden weitergegeben werden muss.**

Die zweite Stufe ab dem 01.04.2024 mit der Erhöhung von 12,53 %\* (SGB XI) und 12,79 % (SGB V) ist „nur“ an die Verpflichtung nach § 72 Abs. 3b SGB XI gebunden. Also an die Verpflichtung, die Sie ja ohnehin im Rahmen der Tariftreue haben, Ihre Mitarbeitenden entsprechend Ihres gewählten Tarifs, AVR's oder regional durchschnittlichen Entgelt zu bezahlen.

\* Die Erhöhungen beziehen sich immer auf Basis der am 31.12.2022 bestehenden Entgelte.

## 2 Was ist zu tun?

### 1. Die Beitrittsfrist für alle Verträge ist der 21.07.2023.

- Faxen Sie den jeweiligen Beitritt an die Faxadresse, die links oben auf dem Beitrittsformular angegeben ist.
- Drucken Sie unbedingt ein Faxprotokoll aus.

- Bewahren Sie das Faxprotokoll sicher und wiederauffindbar bei Ihren Vertragsunterlagen auf, damit Sie nachweisen können, dass Sie den Beitritt gefaxt haben und wann das geschehen ist.
- Sie erhalten keine Beitrittsbestätigung von den Kassen.
- Das Faxprotokoll ist daher im Zweifelsfall Ihr einziger Nachweis für den Beitritt!

Wenn Sie diese Frist versäumen ist ein Beitritt im SGB V erst zum 01.10. 2023 möglich, im SGB XI immer 21 Tage vor dem Monat in dem der Vertrag angewendet werden soll.

## **2. Informieren Sie so schnell wie möglich Ihre Softwarehersteller bzw.**

Abrechnungsfirmen und leiten Sie die Verträge weiter, denen Sie beitreten möchten, damit die neuen Preise eingepflegt werden können.

## **3. Erstellen Sie neue Kostenvoranschläge für alle SGB XI Patienten, lassen Sie diese unbedingt unterschreiben.**

- informieren Sie Ihre Patienten bis spätestens 17.07.2023 über die genauen Erhöhungen im SGB XI. Der Kostenvoranschlag kann dann auch später erstellt werden. Wichtig ist die fristgerechte Information.
- Die Pflegekassen verzichten auf die Zusendung mit der ersten Rechnung. Sie brauchen die Kostenvoranschläge aber für die MDK-Prüfungen und ggf. für Nachweiszwecke im Konfliktfall.

## **3 Wer muss die Inflationsausgleichsprämie bezahlen?**

### **3.1 Anwender regionales Durchschnittsentgelt**

**Wenn Sie ab dem 01.08.2023 höhere Gebühren abrechnen wollen, müssen Sie beitreten und sich damit verpflichten, Ihren Mitarbeitenden bis 31. März 2024 3.000 € Inflationsausgleichsprämie zu zahlen.**

Wenn Sie die Prämie nicht zahlen können, behalten Sie die 4% Erhöhung und können ab dem 01.04.2024 beitreten (bis zum 10. März 2024).

### **3.2 Anlehner an Tarifvertrag oder AVR**

Pflegedienste, die sich an Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen anlehnen, haben (abweichend von den Regelungen nach § 72 Abs. 3b Satz 2 SGB XI) auch eine Inflationsausgleichsprämie zu zahlen, **wenn der Tarifvertrag oder die kirchliche**

**Arbeitsrechtsregelung eine verpflichtende Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie bestimmen.**

**Das machen momentan nicht alle Tarifverträge oder AVR's. Wir gehen aber davon aus, dass die meisten 2024 nachziehen werden.**

Bei den veröffentlichten Tarifverträgen sind es der TVöD und der AVR Caritas, die die Inflationsausgleichsprämie bereits vereinbart haben. Anlehnner dieser Tarife müssen die Prämie bezahlen.

**TVöD-B**

- Auszuzahlen ist der Gesamtbetrag in Höhe von 3.000 Euro
- grundsätzlich in einer Einmalzahlung von 1.240 € im Juni und monatliche Sonderzahlungen von 220 € in den Monaten von Juli 2023 bis Februar 2024.
- Teilzeitkräfte erhalten die Prämienzahlung anteilig.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Prämie von 1.240 € im Juni ist, dass das Arbeitsverhältnis bereits am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Anspruch auf die monatlichen Sonderzahlungen in Höhe von 220 Euro von Juli 2023 bis Februar 2024 besteht, wenn ein Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Bezugsmonat besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Mitarbeitende in Elternzeit, unbezahlten Sonderurlaub oder Arbeitsunfähigkeit ohne Anspruch auf Lohnfortzahlung **haben keinen Anspruch** auf die einmalige Sonderzahlung bzw. die monatlichen Sonderzahlungen. Werdende Mütter erhalten das Inflationsausgleichsgeld bis zum Ende des Mutterschutzes.

**AVR Caritas**

- Auszuzahlen ist der Gesamtbetrag in Höhe von 3.000 Euro
- grundsätzlich in zwei Raten zu je 1.500 € am 30. Juni 2023 und am 30. Juni 2024.
- durch Dienstvereinbarung kann von den Auszahlungszeitpunkten und der Höhe der jeweiligen Auszahlungsbeträge abgewichen werden.
- Der Gesamtbetrag von 3.000 Euro darf weder über- noch unterschritten werden.
- Der späteste Auszahlungstermin für den Gesamtbetrag der 31. Dezember 2024.
- Teilzeitkräfte erhalten die Prämie anteilig, jedoch einen Mindestbetrag in Höhe von insgesamt 500 Euro. Das gilt auch für geringfügig Beschäftigte.
- Anspruch nicht bei Elternzeit oder Langzeitkrank (siehe TVöD)

Sie können die Zahlungen auch anders verteilen, müssen aber mind. in Höhe des Entgelts des jeweiligen Tarifs oder AVR zahlen (3.000 €).

**Beim AVR Diakonie und BRK wurden (noch) keine Inflationsausgleichsprämien vereinbart. Sie müssen diese erst zahlen, wenn der Tarifvertrag, bzw. AVR das so vorsieht.** → wir halten Sie auf dem Laufenden!

## 4 Welche Erhöhungen gibt es?

### 4.1 SGB XI - Vergütung von Pflegesachleistungen gemäß § 36 SGB XI

Verteilung: Sachkosten Anteil 15 % Personalkosten Anteil 85 %

Beitrittsvarianten

Zeitraum	Beitritt zum 01.08.2023	<u>Kein</u> Beitritt zum 01.08.2023
<b>Seit 01.01.2023</b>	4% Abschlagszahlung	4% Abschlagszahlung
<b>Ab 01.08.2023</b> Stufe 1	+ 3,41 %	<b>Keine Erhöhung</b>
<b>Ab 01.04.2024</b> Stufe 2	+ 5,12 %	Beitritt möglich, dann + 8,53 %

### 4.2 SGB V - Gebühren für Leistungen der häuslichen Krankenpflege § 37 SGB V

Verteilung: Sachkosten Anteil 20 % Personalkosten Anteil 80 %

Beitrittsvarianten

Zeitraum	Beitritt zum 01.08.2023	<u>Kein</u> Beitritt zum 01.08.2023
<b>Seit 01.01.2023</b>	4% Abschlagszahlung	4% Abschlagszahlung
<b>Ab 01.08.2023</b> Stufe 1	+ 3,98 %	<b>Keine Erhöhung</b>
<b>Ab 01.04.2024</b> Stufe 2	+ 4,81 %	Beitritt möglich, dann + 8,79 %

## **5 Weitere Änderung im SGB XI Vertrag**

Der MRSA-Zuschlag wurde erweitert auf alle Erreger, die gemäß TRBA 250 die persönliche Schutzausrüstung zusätzlich um einen langärmeligen Schutzkittel und einen Mund-Nasenschutz zu erweitern ist,

- wenn mit der Kontamination der Arme durch Krankheitserreger zu rechnen ist (z.B. Tröpfen oder Schmierinfektion)
- oder es sich um eine Infektionskrankheit handelt, bei der der Patient im Haushalt isoliert werden soll.

Das ist z.B. immer dann der Fall bei Patienten

- mit MRE bzw. MRSA Besiedelung,
- mit infektiösen Magen-Darmerkrankungen (z.B. Norovirus, Clostridioides difficile, infektiösen Gastroenteritis),
- mit infektiösen Hauterkrankungen (z.B. Krätze, Gürtelrose, Windpocken) oder
- mit infektiösen Erkrankungen der Atemwege = luftgetragene biologische Arbeitsstoffe, die in Risikogruppe 2 eingestuft sind (z.B. Influenza, Covid 19, Keuchhusten, TBC ), hier sind zusätzlich auch noch FFP2-Masken notwendig.

## 6 Informationsveranstaltungen zu den Verträgen

Wir bieten Ihnen zur Vertragsumsetzung Zoom-Infoveranstaltungen an.

am: **10.07.2023 15.00 bis 16.00 Uhr**

<https://us06web.zoom.us/j/85895922994?pwd=cGJ5dTE0ZEtSWVZLRjRcUR2cksxUT09>

Meeting-ID: 858 9592 2994

Kenncode: 715364

und am **12.07.2023 16.00 bis 17.00 Uhr**

<https://us06web.zoom.us/j/84395174669?pwd=ZGFPMW40eVY4bHBha01qVXVpcUQ3QT09>

Meeting-ID: 843 9517 4669

Kenncode: 999517

**Wir sind für Sie da!**

**Ihre Ansprechpartnerinnen vom Ressort für  
ambulante Dienste und Beratung**

Adelina Colicelli, T +49 089 17 99 70 - 28, a.colicelli@dbfk.de

Karin Deseive, T +49 089 17 99 70 - 19, k.deseive@dbfk.de

Ihr DBfK-Team begrüßt Sie herzlich!

